

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Hansestadt Stendal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Bestattungsplätze gemäß § 1 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 11.07.2016 mit Ausnahme der Katharinenkirche.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Hansestadt Stendal und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Stendal in ihrer jeweiligen Fassung festgesetzt.
- (3) Für Ehrengrabstätten werden Kosten nicht erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Hansestadt Stendal.

- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 5 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben bzw. zu verlängern.
- (2) Für eine nach der Friedhofssatzung zulässige Verlängerung von Nutzungsrechten werden anteilige Gebühren erhoben. Die Höhe der anteiligen Gebühren wird ermittelt, indem der Quotient aus der Gebühr für das Nutzungsrecht und der Anzahl der Jahre der Nutzungsdauer mit der Anzahl der Jahre, um die das Nutzungsrecht verlängert werden soll, multipliziert wird.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Hansestadt Stendal kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal vom 01.11.2010 sowie die Tarifstelle 21 des Kostentarifs zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Stendal vom 24.09.2012 außer Kraft.
- (3) Ziffer II/B des Gebührenverzeichnisses zu dieser Friedhofsgebührensatzung tritt am 30.09.2019 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal**Gebührenverzeichnis**

I. Grabnutzungsgebühren	Nutzungsjahre/ Ruhezeit	Gesamt- betrag in Euro	Jahresbetrag für Nacherwerb in Euro
1. Erdwahlgrab Stendal	30	1.020,00	34,00
2. Doppelerdwahlgrab Stendal	30	1.995,00	66,50
3. Erdwahlgrab Haferbreite und Ortsteile	30	630,00	21,00
4. Doppelerdwahlgrab Haferbreite und Ortsteile	30	1.200,00	40,00
5. Erdreihengrab	25	409,00	-
6. Erdreihengrab Kind	25	184,00	-
7. Kindergemeinschaftsanlage	25	283,00	-
8. Erdgemeinschaftsanlage, halbanonym	25	950,00	-
9. Urnenwahlgrab Holzhof (4 U) Stendal	30	840,00	28,00
10. Urnenwahlgrab (4 U) Friedhof III Stendal, Uchtspringe, Welle	30	795,00	26,50
11. Urnenwahlgrab (3 U)	30	540,00	18,00
12. Urnenreihengrab Friedhof III Stendal	20	200,00	-
13. Urnenreihengrab Klein Möringen	20	192,00	-
14. Urnengemeinschaftsanlage	20	262,00	-
15. Urnengemeinschaftsanlage, halbanonym	20	270,00	-

II./A Bestattungs- und Beisetzungsgebühren montags bis freitags	Euro
1. Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Vor- und Nachbereitung	
a) Erdbestattung Reihengrab	340,00
b) Erdbestattung Wahlgrab	380,00
c) Erdbestattung Kindergrab	230,00
d) Urnenbeisetzung (Reihe/Wahlgrab)	70,00
e) Urnengemeinschaftsanlage	70,00

f) Urnengemeinschaftsanlage, halbanonym	94,00
2. Ausbettungen	
a) Ausbettungen Erde	430,00
b) Ausbettungen Urne einschl. Versand	70,00
3. Friedhofspersonal	
a) Träger Erdbestattung/Person	34,50
b) Urnenpersonal	34,50

II./B Bestattungs- und Beisetzungsgebühren samstags	Euro
1. Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Vor- und Nachbereitung	
a) Erdbestattung Reihengrab	472,49
b) Erdbestattung Wahlgrab	527,21
c) Erdbestattung Kindergrab	303,60
d) Urnenbeisetzung (Reihe/Wahlgrab)	92,08
e) Urnengemeinschaftsanlage	92,08
f) Urnengemeinschaftsanlage, halbanonym	123,44
2. Ausbettungen	
a) Ausbettungen Erde	-
b) Ausbettungen Urne einschl. Versand	-
3. Friedhofspersonal	
a) Träger Erdbestattung/Person	48,30
b) Urnenpersonal	48,30

III. Benutzung Trauerhallen	Euro
1. Stendal	161,80
2. Klein Möringen	50,00
3. Uchtspringe	114,00
4. Welle	50,00

IV. Verwaltungsgebühren	Euro
1. Grabmalgenehmigungen	23,00
2. Zuweisung Grabstelle	18,00
3. Verlängerung Nutzungsrecht	20,00
4. Vorzeitige Rückgabe Nutzungsrecht	13,00
5. Aus-/Umbettungen	60,00